



Ergänzung zum Schreiben „Gesetzliche Grundlagen FamZReg: Information Fachbehörden für Adoption und Kinderschutz“ des BSV vom 18. Oktober 2010

Welche Informationen sind für Kinder zu melden, die von der Internetseite InfoFamZ zu entfernen sind?

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 hat das BSV die für die Adoption und Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden sowie die kantonalen Obergerichte informiert, Informationen zu Kindern, die aufgrund ihrer fachlichen Beurteilung von der öffentlichen Zugänglichkeit auf der Internetseite InfoFamZ auszunehmen sind, dem Kontrollbüro FamZReg unverzüglich zu melden.

Damit das Kontrollbüro FamZReg die Kinder aus InfoFamZ entfernen kann, haben die zuständigen Behörden für Adoption und Kinderschutzmassnahmen folgende Informationen zu melden:

Falls den Behörden bekannt:

- *Versichertennummer des Kindes (Informationen zur Versichertennummer)*
- *Geburtsdatum des Kindes*

Falls die Versichertennummer des Kindes den Behörden nicht bekannt ist (was die Regel sein dürfte) sind folgende Angaben gemäss offiziellen Dokumenten zu melden:

- *Familienname des Kindes*
- *Vorname(n) des Kindes*
- *Geburtsdatum des Kindes*
- *Geschlecht des Kindes*
- *Familienname(n) und Vorname(n) der Eltern (falls bekannt)*

Die Meldung ist per Einschreiben an die folgende Adresse zu richten:

Einschreiben
Centrale de compensation CENT
Registre des allocations familiales
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3000
1211 Genève 2

Das Kontrollbüro FamZReg sollte zudem vorgängig telefonisch (Tel. 022 795 91 93) informiert werden.

Weitergehende Informationen zum Projekt FamZReg finden sich unter: www.bsv.admin.ch > Familienzulagen > Familienzulagenregister (FamZReg).

Bei Fragen steht Ihnen Roger Holzer, Chef de service registre des allocations familiales (Tel. 022 795 91 93, E-Mail: famzreg@zas.admin.ch) zur Verfügung.

Bern, 4. November 2010